

**Nachweis der Früherkennungsuntersuchung  
zum Antrag auf Landeserziehungsgeld  
nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG**

- Bitte im **Original** unbedingt dem Antrag auf Landeserziehungsgeld beifügen -

Bei dem Kind

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

wurde am \_\_\_\_\_  von mir  von einem/r anderen Arzt/Ärztin  
(Datum der letzten Vorsorgeuntersuchung)

die Früherkennungsuntersuchung  U 6  U 7

eine zeitnahe Früherkennungsuntersuchung bei späterem Leistungsbeginn

durchgeführt.

**Erläuterung:**

Nach den *Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“)* sind bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ärztliche Maßnahmen durchzuführen. Diese dienen der Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden.

Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld hängt u.a. davon ab, dass für das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, folgende Früherkennungsuntersuchung gemäß den „Kinder-Richtlinien“ erbracht wird:

- **U 6** bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und dem 24. Lebensmonat des Kindes
- **U 7** bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und dem 29. Lebensmonat des Kindes
- **zeitnahe Früherkennungsuntersuchung** bei späterem Leistungsbeginn.

Nach den „Kinder-Richtlinien“ findet die sechste Untersuchung (U 6) im 10. bis 12. Lebensmonat des Kindes statt, die siebte Untersuchung (U 7) im 21. bis 24. Lebensmonat.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift des/der untersuchenden Arztes/Ärztin)